



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Medizinalberufekommission MEBEKO
Ressort Ausbildung

ANERKENNUNGSBESTÄTIGUNG

Die MEBEKO anerkennt gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit und das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG) das in Deutschland erworbene

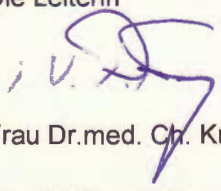
Arztdiplom

von Herrn **Volker Reichel**, geb. am 18. Februar 1955, von Deutschland.

Herr Reichel figuriert somit im eidgenössischen Register über Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Diplome.

Die Wirkungen dieser Anerkennung ergeben sich aus dem MedBG. Diese Anerkennungsbestätigung ist nur zusammen mit dem gleichzeitig ausgestellten Begleitschreiben zu verwenden.

Medizinalberufekommission
Ressort Ausbildung
Die Leiterin


Frau Dr.med. Ch. Kuhn

i.A. die Geschäftsstelle MEBEKO, Ressort Ausbildung
Hanspeter Neuhaus, Fürsprecher



Bern, 19. Juni 2013

GLN 7601003320053



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Medizinalberufekommission MEBEKO
Ressort Weiterbildung

ANERKENNUNGSBESTÄTIGUNG

Die MEBEKO anerkennt gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit und das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG):

den Weiterbildungstitel für Ärzte aus Deutschland:
Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

von Herrn **Volker Reichel**, geb. am 18. Februar 1955, von Deutschland.

Bezeichnung des entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitels:
Praktischer Arzt

Herr Reichel figuriert im eidgenössischen Register über Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel.

Die Wirkungen dieser Anerkennung ergeben sich aus dem MedBG. Diese Anerkennungsbestätigung ist nur zusammen mit dem gleichzeitig ausgestellten Begleitschreiben zu verwenden.

Medizinalberufekommission
Ressort Weiterbildung
Der Leiter

Prof. Dr. med. H. Hoppeler



i.A., die Geschäftsstelle MEBEKO, Ressort Weiterbildung
Fabienne Grossenbacher, lic.iur.

Bern, 24. Juni 2013

GLN 7601003320053